

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 15

Konfrontationen zwecks Täteridentifikation

1. Allgemeines

1.1. Die Konfrontation birgt an sich schon ein grosses Fehlerrisiko (falsches Wiedererkennen). Eine fehlerfreie Wiederholung der Konfrontation ist nicht möglich. Die Gegenüberstellung ist deshalb so durchzuführen, dass weder Verteidigung noch Gerichte Anlass haben, den Beweiswert der Konfrontation anzuzweifeln. Die Art und Weise, wie die Konfrontation durchgeführt wird, hat massgebenden Einfluss auf die Zuverlässigkeit der Identifizierung und damit letztlich auf die gerichtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse der Gegenüberstellung.

1.2. Die Auskunftsperson oder der Zeuge/die Zeugin unterliegt wesentlichen Suggestivkräften. Da die Gefahr der Falschidentifikation zu gross ist, ist auf Einzelkonfrontation zu verzichten. Allein aufgrund des Wiedererkennens bei einer Einzelkonfrontation dürfte in der Regel auch keine Verurteilung zu erreichen sein.

2. Spiegel-Wahlkonfrontation (klassische oder simultane Wahlkonfrontation)

2.1. Zuständigkeit

Wahlkonfrontationen werden nur dann durchgeführt, wenn sie von der STA angeordnet werden sind. Vorbereitung und Durchführung einer Konfrontation liegen in der Verantwortung des / der zuständigen StA.

2.2. Vorbereitung

Auf die Vorbereitung der Konfrontation ist grösste Sorgfalt zu verwenden. Personeller Aufwand und Zeitaufwand sind beträchtlich. Die nötige Vorbereitungszeit muss aber eingeplant werden, da überstürzt durchgeführte oder mangelhaft vorbereitete Gegenüberstellungen in der Regel zu keinen verwertbaren Ergebnissen führen.

Das technisch schwierigste Problem ist die Auswahl der Vergleichspersonen. Die Vergleichspersonen (mindestens vier) müssen der beschuldigten Person sowohl nach dem Gesamtbild ihrer äusseren Erscheinung (z.B. Grösse, Gestalt, Alter) als auch hinsichtlich allfälliger von der Auskunftsperson beschriebener besonderer Tätermerkmale ähneln. Die beschuldigte Person darf nicht durch ihre Kleidung auffallen.

Die Kulisse darf sich nicht nur aus Personen zusammensetzen, die als Täter in Betracht kommen (Gefahr der Zufallsidentifizierung). Hingegen ist gemäss konstanter Praxis nicht zu beanstanden, wenn als Vergleichspersonen Polizeibeamte beigezogen werden. Wenn möglich sollten aber (auch) "milieugetreue" Personen verwendet werden. Die Vergleichspersonen sind zu instruieren.

Der Zeuge/die Zeugin darf vor der Konfrontation weder dem Beschuldigten noch anderen Zeugen/Zeuginnen begegnen. Der / die StA hat die Vorbereitungen zu überwachen und seine / ihre Zustimmung dazu zu erteilen. Unmittelbar vor der Konfrontation ist der Zeuge/die Zeugin vom / von der StA einzuvernehmen und zu instruieren. Ablauf und Zweck der Konfrontation sind zu erklären. Der Zeuge/die Zeugin darf nicht zur Auffassung gelangen, dass der Täter in jedem Fall anwesend ist. Dem Zeugen/der Zeugin ist als gewünschtes Ergebnis nicht eine Identifizierung um jeden Preis zu vermitteln, sondern eine möglichst zuverlässige Entscheidung. Der Zeuge/die Zeugin ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Täterbeschreibung anzusprechen.

2.3. Durchführung

Die Konfrontation ist lückenlos zu dokumentieren. Es ist ein vollständiges Protokoll zu erstellen, das auch spontane Äusserungen des Zeugen/der Zeugin erfasst. Die Vergleichspersonen sind zu fotografieren.

Nach der Konfrontation ist der Zeuge/die Zeugin möglichst gleichentags vom / von der StA in den Räumlichkeiten der STA (zeitliche und räumliche Distanz zur Konfrontation) nochmals detailliert einzuvernehmen. Dabei ist er/sie nicht zu fragen, ob er/sie den von ihm/ihr identifizierten Täter mit Sicherheit wiedererkannt hat, sondern: Warum glauben Sie, den Täter wieder erkannt zu haben. Der Zeuge/die Zeugin muss möglichst viele Kriterien nennen, aufgrund derer er/sie den Täter wiedererkannt haben will. Er/sie ist auch danach zu befragen, ob er dem Beschuldigten in einer anderen als der Tatsituation schon einmal begegnet ist.

Konfrontationseinvernahmen wie auch Zeugenbefragungen sind im Beisein der Verteidigung, die dazu einzuladen ist, vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person volumnfänglich zu wahren sind. Nötigenfalls ist eine amtliche Verteidigung zu bestellen. Eine Wiederholung der Konfrontation ist nicht möglich!

Wenn immer möglich, darf es vor einer Gegenüberstellung nicht zu einer Fotokonfrontation kommen. Der Beweiswert der Gegenüberstellung könnte andernfalls entscheidend gemindert werden.

3. Foto-Wahlkonfrontation

3.1. Das Vorhalten einer Fotokollektion stellt ein einfaches und effizientes Mittel dar, den Täter durch eine Auskunftsperson oder einen Zeugen/eine Zeugin identifizieren zu lassen. Es darf aber nie nur eine einzige Fotoaufnahme vorgehalten werden. Es sind mindestens sechs ähnlich aufgenommene und nummerierte Fotos vorzuhalten. Die Fotos werden dem Zeugen/der Zeugin nur einzeln vorgelegt. Er/sie darf nicht wissen, wie viele Fotos ihm/ihr vorgelegt werden. Die Aussagen zu jeder einzelnen Fotografie werden unmittelbar im Befragungsprotokoll festgehalten.

3.2. Die Foto-Wahlkonfrontation muss dokumentiert werden. Die vorgehaltene Kollektion, inkl. Polizei-Nummer der gezeigten Personen, ist zu den Akten zu nehmen. Nur so ist nachvollziehbar, wen der Zeuge/die Zeugin als Täter wiedererkannt hat. Im gleichen Fall sollen nur ausnahmsweise verschiedene Kollektionen erstellt werden, damit unerwünschte Verwechslungen ausgeschlossen und die Fehlerquote minimiert werden kann.

3.3. Für eine eigentliche Foto-Wahlkonfrontation, die anstelle einer Spiegel-Wahlkonfrontation tritt, gelten sinngemäß die Ausführungen unter Ziff. 2. Dies gilt auch für die Zuständigkeit. Beim Entscheid, ob eine Foto-Wahlkonfrontation vorgenommen werden soll, ist immer zu berücksichtigen, dass später eine Gegenüberstellung problematisch ist.

4. Video-Personenwahlkonfrontation (sequenzielle Video-Identifikation)

4.1. Die Bestimmungen zur Spiegel-Wahlkonfrontation und Foto-Wahlkonfrontation gelten sinngemäß auch für die Video-Personenwahlkonfrontation.

4.2. Die Video-Personenwahlkonfrontation bietet den Vorteil, dass sie ortsunabhängig gemacht werden kann. Sie verringert den Aufwand erheblich. Die Vergleichspersonen und die Tatverdächtigen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Video aufgezeichnet werden; das erstellte Videoband kann zeitversetzt unterschiedlichen Zeugen/Zeuginnen vorgespielt und zur Identifizierung auch an andere Dienststellen verschickt werden.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	16.01.2024		Lediglich Anpassung Layout